

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Solar-Neuper GmbH**

## **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Solar-Neuper GmbH, FN 504342f, 8762 Unterzeiring 15 und deren Vertragspartnern. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die vorliegenden AGB finden sowohl auf Verträge mit Verbrauchern (B2C), als auch auf Verträge mit Unternehmern (B2B) Anwendung.

- 1.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Die AGB finden auch auf Montagearbeiten Anwendung. Anderslautende bzw. mit den vorliegenden AGB in Widerspruch stehende Geschäftsbedingungen werden von der Solar-Neuper GmbH nicht anerkannt.

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung der Solar-Neuper GmbH, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden jeder Art haben keine Gültigkeit.

## **2 Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1 Die Angebote sind stets freibleibend, sohin unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. In Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen etc. enthaltene Angaben und Abbildungen sind nur beispielhaft. Die von der Solar-Neuper GmbH erstellten Angebote sind für die Dauer von 14 Tagen gültig. Ein längerer Gültigkeitszeitraum muss schriftlich festgehalten werden.

Ein Vertrag mit der Solar-Neuper-GmbH kommt erst mit Retournierung der Auftragsbestätigung zustande. Die Bestellfreigabe durch den Vertragspartner gilt als erteilt, sobald die in Punkt 4.3 bezeichnete Anzahlung auf dem Konto der Solar-Neuper GmbH (IBAN: AT63 2081 5000 4248 9658, BIC: STSPAT2GXXX, Steiermärkische Sparkasse Knittelfeld) eingelangt ist.

Verträge die Bestellungen von technischen Komponenten bedingen sind Kommissionsgeschäfte.

Die Verantwortung der zeitgerechten Bestellfreigabe trägt der Vertragspartner. Die Solar-Neuper GmbH haftet nicht für wie immer geartete Folgen, die sich aus dem jeweiligen Bestellzeitpunkt ableiten, insbesondere nicht für die Verfügbarkeit der benötigten Materialien, für zeitlich bedingte Preisänderungen oder das Einhalten zwingender Förderbedingungen.

Kommen die „Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes“ zur Anwendung gilt folgende Regelung:

Der Kunde bestätigt der SOLAR-Neuper GmbH mit seiner Auftragserteilung, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllt sind: Der Kunde betreibt die Photovoltaikanlage selbst, die Engpassleistung beträgt nicht mehr als 35 kW (peak) und es handelt sich um ein begünstigtes Gebäude. Begünstigte Gebäude sind beispielsweise jene, die Wohnzwecken dienen, oder die von

Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, genutzt werden. Es wurde keine Förderung über das EAG umgesetzt (bzw. besteht kein offenes Förderansuchen).

- 2.2 Von der Solar-Neuper GmbH ausgearbeitete oder bearbeitete Pläne, Skizzen, technische Ausarbeitungen oder Vorschläge, Muster und dergleichen sind deren geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auszugsweiser Kopien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Solar-Neuper GmbH.

Die Solar-Neuper GmbH behält sich das Recht vor, diese Leistungen mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 150,- gesondert zu verrechnen, sollte der Auftrag aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, nicht zu Stande kommen. Ansonsten gelten diese Leistungen mit dem vereinbarten Kaufpreis als mitabgegolten.

### **3 Leistungsumfang**

- 3.1 Für den Umfang der vereinbarten Leistungen ist der Inhalt der Auftragsbestätigung maßgebend. Die im Angebot enthaltenen Arbeiten umfassen lediglich die technische Realisierung der angebotenen Anlagen wie im Leistungsverzeichnis des Angebots beschrieben.

Allenfalls darüberhinausgehende Arbeiten wie z.B. wesentliche Änderungen der Elektroinstallation, des Blitzschutzes, der Netzwerktechnik oder Arbeiten die zusätzliche Fachfirmen benötigen, wie z.B. Maurer-, Maler-, Dachdecker-, oder Spenglerarbeiten sind grundsätzlich gesondert zu beauftragen. Liegen solche Arbeiten in der Fach- und Gewerbekompetenz der Solar-Neuper GmbH, können diese gesondert, zum Angebotsstundensatz beauftragt werden.

Dem Vertragspartner zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten von diesem als vorweg genehmigt, sofern damit keine Funktionseinschränkung verbunden ist.

Sind vereinbarte Anlagenbestandteile – aus welchen Gründen auch immer – für die Solar-Neuper GmbH nicht verfügbar, so dürfen diese durch geeignete, gleichwertige Alternativen in Absprache mit dem Vertragspartner ersetzt werden. Eine Stornierung des Vertrags aus diesem Grund ist nicht möglich.

Die Solar-Neuper GmbH behält sich das Recht vor, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen, wie etwa Montagedienstleistungen, durch Dritte ausführen zu lassen.

- 3.2 Die Solar-Neuper-GmbH erbringt keine, über die vertragliche Leistungsvereinbarung hinausgehenden Beratungsleistungen, insbesondere nicht in rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht.

Der Vertragspartner hat sich über die rechtliche Zulässigkeit der Anlage, insbesondere in bau- und nachbarschaftsrechtlicher Hinsicht selbst zu informieren. Die baustatische, bautechnische und rechtliche Eignung von Gebäuden oder Grundstücken zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ist ebenfalls bauseits zu gewährleisten und

sicherzustellen. Die Solar-Neuper GmbH übernimmt für die Statik des Daches oder einer bauseits gestellten Unterkonstruktion für Photovoltaikanlagen keine Haftung und/oder Gewährleistung.

Bei Zweifeln verpflichtet sich der Vertragspartner die Tauglichkeit des Gebäudes oder Grundstückes, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, fachmännisch vor Bestellfreigabe überprüfen zu lassen, widrigenfalls der Solar-Neuper GmbH ein Rücktrittsrecht zukommt, sollten sich im Zuge der Projektumsetzung Mängel in der Standsicherheit ergeben.

Eine Haftung der Solar-Neuper GmbH für alle bauseits abzuklärenden Belangen wird ausgeschlossen. Das Baugrundrisiko trägt der Vertragspartner.

Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen an Behörden sind vom Vertragspartner rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen. Die Solar-Neuper GmbH haftet nicht für Verzögerungen, die auf eine verspätete Antragstellung zurückzuführen sind.

Sind Anlagen mit dem Internet zu verbinden, sind geeignete und funktionierende EDV-Netzwerke und Datentarife mit ausreichendem Volumen bauseits sicherzustellen. Die Solar-Neuper GmbH übernimmt keine Gewährleistung oder sonstige Haftung für die Verwendbarkeit und Eignung der bauseits bereitgestellten Infrastruktur. Werden Anlagen mit Internetportalen verbunden, haftet die Solar-Neuper GmbH nicht für die Funktion und Richtigkeit der Daten in Portalen und/oder Apps.

#### **4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, netto ab Werk bzw. ab Lager, exklusive Verpackung, Verladung, Transport, Aufstellung, Versicherung und Mehrwertsteuer.

Die Solar-Neuper GmbH ist berechtigt die Materialkosten nachträglich, bei Schwankungen von über 7% anzupassen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, nicht von der Solar-Neuper GmbH beeinflussbare Änderung der die Preiskalkulation bestimmenden Umstände eintritt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben und Frachten, sonstigen Nebengebühren, durch welche die Lieferung/Leistung unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. verteuert wird.

- 4.2 Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Strom-/ bzw. Verteilnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss/Inbetriebnahme in Rechnung stellt, sind im Preis nicht enthalten und vom Vertragspartner gesondert zu tragen.

- 4.3 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum der Solar-Neuper GmbH (Eigentumsvorbehalt).

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen – fällig unverzüglich ab Rechnungserhalt, ohne Abzug:

50% zur Bestellfreigabe

30% nach Anlieferung bzw. vor Montagebeginn  
20% nach Fertigstellung der Anlage

Die vollständige Bezahlung ist innerhalb der im Angebot ausgewiesenen Frist nach Fertigstellung, Ausfertigung des Prüfprotokolls und erfolgter Endabrechnung ohne Abzüge fällig.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart. Zusätzlich ist die Solar-Neuper GmbH zur Verrechnung von zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Rechtsanwaltskosten berechtigt.

- 4.4 Eine Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Vertragspartner ist – sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von der Solar-Neuper GmbH ausdrücklich anerkannt wurde – ausgeschlossen.

## **5 Lieferbedingungen/ Gefahrtragung:**

- 5.1 Die angegebenen Lieferfristen sind stets unverbindlich, außer es wurde ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich vereinbart. Die Lieferfrist beginnt nicht, solange der Vertragspartner die in Punkt 3.2 ihm obliegenden Fragen nachweislich abgeklärt, die erforderlichen Genehmigungen eingeholt und die vereinbarten Zahlungen vollständig geleistet hat.

- 5.2 Lieferverzögerungen die nicht in der Sphäre der Solar-Neuper GmbH liegen, befreien diese für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Dies gilt insbesondere für Betriebsstörungen bei Lieferanten, Elementarereignisse, Streiks und sonstige nicht vorhersehbare Umstände.

Betriebsstörungen der Solar-Neuper GmbH oder deren Lieferanten, sowie Zulieferprobleme, welche nicht von der Solar-Neuper GmbH zu vertreten sind und höhere Gewalt darstellen, berechtigen die Solar-Neuper GmbH unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass COVID-19 begründete Lieferverzögerungen höhere Gewalt darstellen.

Nur im Falle eines von der Solar-Neuper GmbH verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Vertragspartner frei unter Setzung einer Nachfrist, die keinesfalls zwei Wochen unterschreiten darf und schriftlich erfolgen muss, vom Vertrag zurückzutreten; anderweitige, darüberhinausgehende Ansprüche jeder Art, wie insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, die Solar-Neuper GmbH trifft am Leistungsverzug grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

- 5.3 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Vertragspartner gewährt den Mitarbeitern der Solar-Neuper GmbH oder von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkten Zutritt zum Montageort.

Der Vertragspartner hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Lieferfahrzeuge ungehindert an die Entladestelle zufahren und ohne Verzögerung entladen können.

Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, gehen alle nachteiligen Folgen – insbesondere entstandene Mehrkosten und Schäden – zu dessen Lasten und berechtigen die Solar-Neuper GmbH vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

Selbiges gilt für den Fall, dass der Vertragspartner Waren oder Teillieferungen nicht übernimmt.

- 5.4 Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

Der Vertragspartner verpflichtet sich jedenfalls nach Auslieferung der Ware, diese auf seine Kosten versperrt zu lagern. Für die Entsorgung der Transport- und allen sonstigen Verpackungen ist der Vertragspartner auf eigene Kosten verpflichtet; ausgenommen sind Paletten.

## **6 Förderungsabwicklung**

- 6.1 Die Solar-Neuper GmbH bietet ihren Vertragspartnern an, diese bei der Förderabwicklung zu unterstützen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Serviceleistung hinsichtlich derer der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch ableiten kann.

Die Solar-Neuper GmbH übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass das Angebot bestimmten Förderrichtlinien entspricht oder Förderungen tatsächlich gewährt werden.

Der Vertragspartner haftet selbst für die korrekte Abwicklung der Förderung, insbesondere für die Einhaltung der Fristen und zeitgerechte Zahlungen.

- 6.2 Sämtliche Leistungen der Solar-Neuper GmbH im Zusammenhang mit der Förderungsabwicklung erfolgen entgeltlich und sind – sofern nichts anderes vereinbart – in den Projektkosten enthalten.

Im Falle eines vorzeitigen Projektabbruchs ist die Solar-Neuper-GmbH jedoch berechtigt, bereits erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Förderabwicklung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

## **7 Haftung und Gewährleistung**

- 7.1 Die Haftung für von der Solar-Neuper GmbH verursachte Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Bei unternehmensbezogenen Geschäften hat im Schadensfall der Vertragspartner das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz zu beweisen.

- 7.2 Die Solar-Neuper GmbH haftet jedenfalls nicht für Schäden, welche dadurch auftreten, dass der Vertragspartner oder ein allenfalls von ihm beauftragter Dritter Vorarbeiten für die Installation mangelhaft vorgenommen hat. Die Solar-Neuper GmbH haftet auch nicht für die Richtigkeit von, von ihr vorgenommenen PV-Kalkulationen, da diese lediglich computerbasierte Simulationen und somit nicht verbindlich sind. Vielmehr stellen PV-Kalkulationen lediglich Richtwerte dar.

Die Solar-Neuper GmbH haftet nicht für Mängel an elektrotechnischen oder baulichen Anlagen, welche erst im Zuge der direkten Vorbereitung und Projektumsetzung erkannt werden.

- 7.3 Werden die Montage-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen der Solar-Neuper GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den original Spezifikationen entsprechen oder die Ware unsachgemäß gehandhabt, so entfällt jede Gewährleistung, soweit ein Mangel hierauf zurückzuführen ist.

Bei Verbrauchergeschäften verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Bei unternehmensbezogenen Geschäften beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners als Unternehmer ist die ordnungsgemäße Erfüllung der in den §§ 377f UGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

Der Vertragspartner hat sogleich nach Erhalt der Ware diese zu überprüfen und zu übernehmen oder durch bevollmächtigte Personen überprüfen und übernehmen zu lassen. Verzichtet der Vertragspartner auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Eine Mängelrüge hat stets schriftlich binnen einer angemessenen Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

- 7.4 Der Vertragspartner ist für die Erhaltung und Erlangung der Garantiebedingungen der Gerätehersteller selbst verantwortlich, insbesondere für die zeitgerechte Übermittlung der Inbetriebnahmeprotokolle, sowie für die Aufrechterhaltung und Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen technischen Bedingungen.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht; dies unter Ausschluss von internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird das am Sitz der Solar-Neuper GmbH sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Sitz der Solar-Neuper GmbH gilt auch als Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Ansprüche.

- 8.2 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung ersetzt.